

**Satzung
für die Mittagsbetreuung in der Grundschule der Gemeinde Anzing
(Mittagsbetreuungssatzung)
vom 08.02.2017**

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Anzing folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeines**

**§ 1
Gegenstand der Satzung;
öffentliche Einrichtung**

Zum Zweck der Betreuung von Kindern, die die Grundschule Anzing besuchen, bietet die Gemeinde Anzing im Schulgebäude eine Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung an. Diese wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Ihr Besuch ist freiwillig.

**§ 2
Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

**ZWEITER TEIL
Aufnahme in die Mittagsbetreuung**

**§ 3
Anmeldung, Betreuungsvereinbarung**

- (1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass das Betreuungspersonal in der Mittagsbetreuung mit den Lehrkräften der Schule im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes Informationen austauscht.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig in Anspruch nimmt. Sie umfassen die von der Gemeinde festgelegten Betreuungszeiten (§ 9). Zusatztage können in Ausnahmefällen z. B. bei wichtigen Terminen oder Arztbesuchen gebucht werden. Hierfür wird ein zusätzlicher Beitrag fällig.

- (4) Die Anmeldung muss bis zum 15. Juni eines Jahres erfolgen und ist verbindlich. Nach diesem Termin kann die Anmeldung nur in begründeten Ausnahmefällen, wie etwa Wegzug der Familie, widerrufen werden.
- (5) Die Änderung der Buchungszeiten ab Schuljahresbeginn ist zum 01.10. des jeweiligen Jahres möglich und muss schriftlich (auch per E-Mail) spätestens zum 25.09. des jeweiligen Jahres erklärt werden. Eine weitere Änderung ist zum Ende des ersten Schulhalbjahres (01.03.) möglich und muss spätestens zum 15. Januar des jeweiligen Jahres schriftlich erfolgen. Außerhalb dieser Termine ist eine Änderung, insbesondere eine Verringerung der Anmeldezeiten, nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (6) Die Anmeldung des Kindes hat für mindestens zwei Betreuungstage pro Woche zu erfolgen.

§ 4 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten zeitnah mit.
- (2) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird eine Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und gleichzeitig berufstätig ist,
2. Kinder, deren Personensorgeberechtigte/r berufstätig sind/ist,
3. Kinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend ist,
4. Kinder, deren Aufnahme in die Mittagsbetreuung von Schulseite unterstützt wird.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder, oder Kinder die aufgrund eines genehmigten Gastschulantrages die Grundschule in Anzing besuchen, jeweils für ein Schuljahr, beginnend mit dem 01.09. eines Jahres und endend mit dem Ablauf des 31.08. des Folgejahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, so wird dies einer Kündigung gleichgesetzt. Der Platz kann im nächsten Monat nach Maßgabe des Abs. 2 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt aber bestehen bis der Platz neu belegt werden kann.
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 5

Verpflegung

Bei entsprechender Nachfrage können die Kinder ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Der Bedarf an Verpflegung wird im Vorfeld von dem Personensorgeberechtigten für mind. eine Kalenderwoche festgelegt. Eine kurzfristige Änderung bzw. Absage der Mittagsverpflegung ist nicht möglich. Die Gemeinde Anzing übernimmt keine Haftung für die ausgegebenen Speisen.

DRITTER TEIL Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Die Abmeldung von der Mittagsbetreuung bedarf der schriftlichen Erklärung seitens der Personensorgeberechtigten und ist während eines Schuljahres nur zum Ende des ersten Schulhalbjahres möglich wenn sie bis spätestens 15. Januar eines Jahres erfolgt.
- (2) Eine Abmeldung während des gesamten Schuljahres, jeweils zu Beginn eines Monats ist möglich, wenn die Familie ihren Wohnsitz außerhalb von Anzing verlegt oder das Kind die Grundschule Anzing aus anderen Gründen verlässt. Die Abmeldung hat bis spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich zu erfolgen.
- (3) Bei Versäumnis der Kündigungsfristen schulden die Personensorgeberechtigten den gesamten restlichen Beitrag für das zweite Halbjahr bzw. für den Folgemonat.

§ 7 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb der letzten beiden Monate insgesamt mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- c) die Personensorgeberechtigten gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen,
- d) Schüler/Schülerinnen in grober Form gegen Gruppenregeln und Hausordnung verstoßen,
- e) es nicht mehr möglich erscheint, eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes zu erreichen,
- f) es aus gesundheitlichen Gründen notwendig erscheint,

- g) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind dem Personal für die Mittagsbetreuung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Bei einer ansteckenden meldepflichtigen Krankheit ist das Personal der Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

VIERTER TEIL Sonstiges

§ 9 Betreuungszeiten, insbesondere Kernzeiten, Abholung

- (1) Die Mittagsbetreuung ist von Montag bis Freitag jeweils von Unterrichtsende bis 14:00 Uhr und in der verlängerten Mittagsbetreuung jeweils von Unterrichtsende bis 16:00 Uhr geöffnet.
- (2) An gesetzlichen Feiertagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.
- (3) Während der Ferien findet eine Betreuung zu den nachfolgend angegebenen Zeiten statt.
 - Buß- und Betttag: ein Tag,
 - Ostern: eine Woche,
 - Pfingsten: eine Woche,
 - Sommerferien: bis zu drei Wochen,
 - Herbstferien eine Woche,
 - Faschingsferien: eine Woche.

Eine Betreuung kann allerdings nur stattfinden, wenn täglich mindestens neun Kinder angemeldet werden.

- (4) Während der Ferienbetreuung können auch nicht angemeldete Geschwisterkinder betreut werden. Das Mindestalter der Geschwister ist 5 Jahre, das Höchstalter 12 Jahre. Die Ferienbetreuung ist nur in Absprache mit der Leitung der Mittagsbetreuung möglich. Der Kostenersatz richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule Anzing.

- (5) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten wie z. B. Betriebsausflug, Fortbildung etc. werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (6) Es müssen immer zwei Betreuerinnen bis 16:00 Uhr anwesend sein. Die Betreuung der Kinder kann nicht gewährleistet werden, wenn etwa wegen Krankheit mehrerer Betreuerinnen diese Mindestzahl nicht gegeben ist.
Es wird mit den Eltern zu Beginn eines Schuljahres ein Notfallplan vereinbart.
- (7) Ein Kind muss bei einer Betreuungszeit bis 14:00 Uhr bis zum Ende seiner Buchungszeit anwesend sein.
Bei einer gebuchten Betreuungszeit bis 16:00 Uhr ist die Anwesenheit des Kindes an mindestens zwei Tagen in der Woche bis 16:00 Uhr obligatorisch. An den übrigen Tagen kann die Abholung in Absprache mit der Leitung der Mittagsbetreuung zum Ende der ersten Buchungszeit, also um 14:00 Uhr erfolgen.
Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (etwa Arztbesuch des Kindes) und nur in Absprache mit der Leitung der Mittagsbetreuung möglich, sofern der Betrieb der Mittagsbetreuung dadurch nicht gestört wird.

§ 10 Hausaufgaben

Im Rahmen der verlängerten Mittagsbetreuung wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten. Das Personal der Mittagsbetreuung gibt Hilfestellung beim Fertigen der Hausaufgaben. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben besteht nicht. Es obliegt den Eltern die Hausaufgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Nachhilfeunterricht wird nicht geleistet.

§ 11 Regelmäßiger Besuch; Haftung

- (1) Die Mittagsbetreuung kann ihre Erziehungs- und Bildungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.
- (3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Unbeschadet von Abs. 3 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus dem Besuch der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (5) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Mittagsbetreuung nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.
- (6) Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Mittagsbetreuung haben die Personensorgeberechtigten Schadensersatz zu leisten. Privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13 Zuschüsse der Gemeinde

Auf Antrag kann in Härtefällen (z. B. geringes Einkommen) ein Zuschuss von der Gemeinde entsprechend der nachfolgenden Staffelung gewährt werden. Der Härtefall ist durch geeignete Unterlagen (z. B. Gehaltsnachweis, Einkommensteuerbescheid) nachzuweisen. Es gelten die jeweiligen Einkommensgrenzen die für den Bezug von Wohngeld maßgeblich sind. In besonderen Härtefällen kann im Einzelfall ein höherer Zuschuss gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Der **monatliche** Zuschuss beträgt

bei einer Betreuung bis 14:00 Uhr und einer Teilnahme von

2 Tagen pro Woche:	2,-- €,
3 Tagen pro Woche:	3,-- €,
4 Tagen pro Woche:	4,-- €,
5 Tagen pro Woche:	5,-- €.

bei einer Betreuung bis 16:00 Uhr und einer Teilnahme von

2 Tagen pro Woche:	4,-- €,
3 Tagen pro Woche:	6,-- €,
4 Tagen pro Woche:	8,-- €,
5 Tagen pro Woche:	10,-- €.

FÜNFTER TEIL Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.08.2015 außer Kraft.

Anzing,
Gemeinde Anzing

Franz Finauer
Erster Bürgermeister